Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern sind die Tarife der Fähren- und Kahninhaber für Gröba, Promnitz, Moritz und Nünchritz in der unten ersichtlichen Weise für die verschiedenen, in drei Classen eingetheilten, jeweiligen Wasserstände regulirt worden. Für die unterste Tarifclasse ist der Wasserstand bis mit Null, für die 2. Classe der über Null bis mit 1 Meter über Null und für die 3. Classe der von mehr als 1 Meter über Null des Dresdner Elbpegels angenommen worden.

Hierüber ist Anordnung getroffen worden, daß in unmittelbarer Nähe der Ueberfahrten Pegel aufgestellt werden, die den jeweiligen Wasserstand dem die Ueberfahrt benutzenden Publikum ersichtlich machen. Endlich ist es der Billigkeit entsprechend erschienen, daß während der Nachtzeit die unten ebenfalls angegebenen höheren Sätze erhoben werden. Der Begriff der **Nachtzeit** ist dahin bestimmt worden, daß dieselbe während der Monate April bis mit September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, während der übrigen Monate im Jahre aber die Stunden von 9 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr zu umfassen hat.

Im Interesse des die Fähren benutzenden Publikums wird solches zur Kenntnißnahme und Nachachtung gebracht.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen und Königliches Gerichtsamt Riesa, am 8. August 1874.

Die Wasserbau-Commission zu Riesa.

von Egidy. Sinz, Commissionsrath.

Tarifsätze für die Kahn- und Wagenfähren.

Für einmalige Ueberfahrt ist zu entrichten.	Tarifsätze bei einem Wasserstande: bis Null.			Von Null bis 1 Mtr. über Null.			Von mehr als 1 Mtr. über Null.			Anmerkung.
	Rp	Ngr	₰	Rp	Ngr	₰	Rp	Ngr	₰	
Kahnfähren.										
Nünchritz.										
Von jedem Fußgänger mit oder ohne Korb . .	—	—	5	—	1	—	—	1	5	
Von jedem Fußgänger mit beladenem Schiebebock, unbeladenem Handwagen 2c.	—	1	—	—	2	—	—	3	—	
Für jedes Stück Kleinvieh, als Kälber, Schweine, Schafe 2c., ingleichen 1/2 Dutzend Gänse, Enten oder Truthühner	—	—	3	—	—	6	—	1	—	
Für jedes Dutzend Gänse, Enten 2c.	—	—	6	—	1	2	—	2	—	
Für einen Scheffel Getreide	—	—	3	—	—	6	—	1	6	
Von jedem Fußgänger mit beladenem Handwagen	—	1	5	—	2	5	—	3	—	
Von jedem Fußgänger bei außergewöhnlich hohem Wasserstande oder Eisgange	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Moritz.										
1. Kahnfähre.										
Von jedem Fußgänger mit oder ohne Korb, Trage, ingleichen mit leerem Schiebebock oder Handschlitten	—	—	5	—	1	—	—	1	5	
Von jedem Fußgänger mit beladenem Schiebebock oder Handschlitten	—	1	—	—	2	—	—	3	—	
Für jedes nicht auf Schiebebock oder Handschlitten übergebrachtes Schwein, Schaf, Kalb 2c. ohne Treiber	—	—	4	—	—	8	—	1	2	
2. Wagenfähre.										
Für jedes Stück Zugvieh vor dem beladenen Wagen	—	2	5	—	3	5	—	5	—	Zugehörige Personen frei.
Für jedes Stück Zugvieh vor dem unbeladenen Wagen	—	2	—	—	3	—	—	4	—	desgl.
Für einen einspännigen, beladenen Wagen	—	3	—	—	4	—	—	6	—	desgl.
Für einen einspännigen leeren Wagen . . .	—	2	5	—	3	5	—	5	—	desgl.
Für jedes Reitpferd, auch Zucht- und Schlachtvieh größerer Art . . .	—	1	—	—	2	—	—	3	—	desgl.
Für jedes Dutzend Enten, Gänse, Truthühner, welche getrieben werden	—	1	2	—	2	—	—	2	5	Bei mehreren Dutzend Treiber frei, angefangene Dutzend voll.
Für jedes Stück Kleinvieh, als Kalb, Schwein u. s. w.	—	—	3	—	—	6	—	—	8	
Für dergl. in Heerden von über 12 Stück, à Stück	—	—	2	—	—	4	—	—	6	Bis zu 2 Dtzd. 1 Treiber frei, bei mehreren Dutzend die Treiber frei.

Für einmalige Ueberfahrt ist zu entrichten.	Tarifsätze bei einem Wasserstande: bis Null.			Von Null bis 1 Mtr. über Null.			Von mehr als 1 Mtr. über Null.			Anmerkung.
	Rp	Ngr	₰	Rp	Ngr	₰	Rp	Ngr	₰	
Promnitz.										
Kahnfähre.										
Für eine Person mit oder ohne Korb, Trage, Schiebebock oder Handschlitten	—	—	5	—	1	—	—	—	—	
Von jedem Fußgänger mit beladenem Schiebebock oder Handschlitten oder leerem Handwagen	—	1	—	—	2	—	—	—	—	
Für eine Person mit beladenem Handwagen	—	1	5	—	2	5	—	—	—	
Für ein Stück Vieh, als: Schwein, Schaf, Kalb, Ziege, 1/2 Dutzend Gänse, Enten oder Truthühner, ohne Treiber, soweit dieselben nicht mittelst Schiebebock übergeführt werden	—	—	5	—	—	8	—	—	—	
Gröba.										
1. Kahnfähre.										
Für jeden Fußgänger mit oder ohne Korb, Trage, ingleichen mit leerem Schiebebock oder Handschlitten	—	—	5	—	1	—	—	1	5	
Für jeden Fußgänger mit beladenem Schiebebock oder Handschlitten	—	1	—	—	2	—	—	3	—	
Für jedes nicht auf Schiebeböcken od. Handschlitten übergebrachtes Schwein, Schaf, Kalb, 1/2 Dutzend Gänse, Enten, Truthühner 2c. ohne Treiber	—	—	4	—	—	8	—	1	2	
2. Wagenfähre.										
Für jedes Stück Zugvieh vor dem beladenen Wagen	—	2	5	—	3	5	—	5	—	Zugehörige Personen frei.
Für jedes Stück Zugvieh vor dem unbeladenen Wagen	—	2	—	—	3	—	—	4	—	desgl.
Für jedes beladene einspännige Fuhrwerk .	—	3	—	—	4	—	—	6	—	desgl.
Für jedes unbeladene einspännige Fuhrwerk .	—	2	5	—	3	5	—	5	—	desgl.
Für ein Reitpferd, Ochsen, Kuh oder sonstiges uneingespanntes Stück Zugvieh	—	1	—	—	2	—	—	3	—	desgl.
Für jedes andere, nicht auf Schiebeböcken übergebrachtes Schwein, Kalb, Schaf, Ziege 2c.	—	—	3	—	—	6	—	—	9	Bis zu 2 Dtzd. 1 Treiber frei, bei mehreren Dutzend die Treiber frei.
Für dergl. in Heerden von über 12 Stück, à Stück	—	—	2	—	—	4	—	—	6	
Für jedes Dutzend Gänse, Enten, Truthühner, wenn diese getrieben werden, wobei das angefangene Dtzd. allemal für voll gerechnet wird	—	1	2	—	2	—	—	3	—	Bei mehreren Dutzend Treiber frei.

Bei Nachtzeit das Doppelte obiger Sätze, bei Eisgang den höchsten Tarifsatz und beim Passiren der Eisdecke die Hälfte des niedrigsten Tarifsatzes, wobei Bruchtheilpfennige nicht berücksichtigt werden.